

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 30.10.2023

Nr. 10F/2023

Inhaltsverzeichnis	Seite
--------------------	-------

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kultur, 09. November 2023	3
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Rates, 08. November 2023	4
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ortsrates Klein Berkel, 09. November 2023	6
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ortsrates Haverbeck, 06. November 2023	7
Öffentliche Bekanntmachung – Öffentliche Sitzung des Ortsrates Tündern, 09. November 2023	8
Öffentliche Bekanntmachung – 1. Satzung zur Änderung der Kanalgebührensatzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR , 19. Oktober 2023	9
Öffentliche Bekanntmachung – Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR , 19. Oktober 2023	10
Öffentliche Bekanntmachung – 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR	14

vom 25.09.2018, 19. Oktober 2023	
---	--

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Donnerstag, 9. November 2023, um 17:15 Uhr im Besprechungszimmer Museum, Osterstraße 8-9, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Kultur** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 3/2023 vom 30.08.2023
- 2** Tätigkeitsbericht Frau Dr. Snell
- 3** Haushaltspräsentation
- 4** Eintrittspreis Theater für Menschen mit Behinderungen
- 5** Bestuhlung Innenraum Theater und Beschaffung Washer (Multifunktionsscheinwerfer)
- 6** Beschaffung Beamer und Objektive
- 7** Förderung der Kultur 2024 gemäß Kulturförderrichtlinie
- 8** Erhöhungsantrag der Förderung des Kultur- und Kommunikationszentrums Sumpflume GmbH
- 9** Mitteilungen der Verwaltung
- 10** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ausschussmitglieder

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 28.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Mittwoch, 8. November 2023, um 18:00 Uhr in der Rattenfänger-Halle Spiegelsaal, Mühlenstraße 17, 31785 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Rates** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

1 Genehmigung des Protokolls Nr. 4/2023 vom 27.09.2023

- Beschlussfassung über folgende Empfehlungen des Verwaltungsausschusses

2 Zeitplan für VA- und Ratssitzungen 2024

3 Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien

4 Beschluss über die Jahresrechnung 2019 und Entlastung des Oberbürgermeisters

5 Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 Euro

6 Windenergie im Stadtgebiet von Hameln

7 Flächennutzungsplan Änderung 21 „Im Meierholze“ – Prüfung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

8 Bebauungsplan Nr. 516 „Im Meierholze“ – Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

9 Flächennutzungsplan Änderung 19 "Zeltlagerplatz Halvestorf" - Prüfung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss

10 Bebauungsplan Nr. 282 "Zeltlagerplatz Halvestorf" - Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

11 Fahrradbegleitkommission; hier: Wahl des Fahrradbeauftragten der Stadt Hameln und die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Fahrradbegleitkommission

- Zur Kenntnis

12 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

13 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ratsmitglieder

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 28.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Donnerstag, 9. November 2023, um 19:00 Uhr im Freizeitheim Klein Berkel, Hohe Linden 25, 31789 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Klein Berkel** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 3/2023 vom 22.06.2023
- 2** Aktuelles zum Jugendtreff Klein Berkel- Vorstellung durch Patrick Bertuleit (Fachleiter Kinder- und Jugendarbeit) und Vanessa Müller (Kordinatorin der Kinder- und Jugendtreffpunkte)
- 3** Autotreffen im Bereich B1 - Multimarkt - Bericht der Verwaltung
- 4** Haushalt 2024 - Erneuter Beschluss über die Anträge des Ortsrates
- 5** Verwendung oder Übertragung der Restmittel aus 2023 und Planung für Veranstaltungen des Ortsrates (Neujahrsempfang, Bürgerfahrt, Laternenumzug...)
- 6** Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
- 7** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 02.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Montag, 6. November 2023, um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Haverbeck, Pappelallee 15 A, 31787 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Haverbeck** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 4/2023 vom 25.09.2023
- 2** Haushaltssatzung der Stadt Hameln 2024, erneute Beratung und Beschlussfassung
- 3** Wildunfälle auf der L433
- 4** W-LAN Anschluss im Dorfgemeinschaftshaus
- 5** Ortsratsmittel 2023
 - 5.1** Verwendung der Ortsratsmittel 2023
 - 5.2** Übertragung und Verwendung der restlichen Ortsratsmittel aus 2023
- 6** Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
- 7** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 20.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 59 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung wird bekanntgegeben, dass am **Donnerstag, 9. November 2023, um 19:00 Uhr im Café Hausgemacht, Kamisolstraße 2, 31789 Hameln** eine öffentliche Sitzung des **Ortsrates Tündern** stattfindet.

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Einwohnerfragestunde statt.

- 1** Genehmigung des Protokolls Nr. 2/2023 vom 03.07.2023
- 2** Haushalt 2024 - Erneute Beschlussfassung der Haushaltsanträge
- 3** Verwendungsnachweis der Ortsratsmittel 2023
- 4** Übertragung und Beschlussfassung der Restmittel 2023
- 5** Mitteilungen der Ortsbürgermeisterin
- 6** Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Ortsratsmitglieder und der Verwaltung

STADT HAMELN - Der Oberbürgermeister

Hameln, den 02.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR

über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

(Kanalgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 19.10.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,94 Euro je m³ Abwasser.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ralf Wilde, Vorstand

Hameln, den 19.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus
Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 19.10.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) betreibt die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und

Hauskläranlagen) in der Stadt Hameln als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die dezentrale zentrale Abwasserbeseitigung (DABS) vom 16.11.2022.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Fäkalschlammmenge bei Hauskläranlagen und der Abwassermenge bei sonstigen dezentralen Anlagen bemessen, die von der ABW beseitigt wird.

- (2) Die Gebühr beträgt für die Abwasser- bzw. Fäkalschlammabeseitigung
 - a.) aus abflusslosen Gruben 75,34 Euro
je m³ eingesammelten Abwassers

 - b.) aus Hauskläranlagen 109,52 Euro
je m³ eingesammelten Fäkalschlamm

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Pächter/innen und Mieter/innen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisherige Verpflichtete die Mitteilung (§ 6 Abs. 1) hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ABW entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die

Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der ABW schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben der ABW jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der ABW ist zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des/der Abgabepflichtigen und dessen/deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch ABW zulässig.
- (2) Die ABW dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der ABW das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 17.11.2014 (GVBl. 2014, 311) der Vorstand der ABW.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.12.2018 einschließlich sämtlicher Satzungsänderungen außer Kraft.

Ralf Wilde, Vorstand

Hameln, den 19.10.2023

Öffentliche Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR (Verwaltungskostensatzung) vom 25.09.2018

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 19.10.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der Kostentarif und die Zeitgebührentabelle werden, wie in der Anlage 1 und 2 aufgeführt, geändert.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ralf Wilde, Vorstand

Hameln, den 19.10.2023

Anlage 1

Kostentarif zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR vom 25.09.2018

1. Auskünfte aus dem Kanalkataster

- in analoger oder digitaler Form -

- bis zu einer halben Stunde 35,00 €
- jede weitere halbe Stunde 35,00 €

2. Akteneinsicht, Auskünfte

- 2.1 Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen
je angefangene 30 Minuten 35,00 €
- 2.2 Auskünfte, auch aus Akten, Registern, Karten und dergleichen
- in analoger oder digitaler Form -
je angefangene 30 Minuten 35,00 €

3. Digitalisierungen / Vervielfältigungen von Papierdokumenten

Bei Akteneinsicht, Auskünften - Pkt. 1 und 2 des Gebührentarifs - sind Digitalisierungen / Vervielfältigungen unter 10 Stück bis um Format DIN A3 inklusive.

Digitalisierungen / Vervielfältigungen über 10 Stück bis DIN A 3 werden wie folgt berechnet:

Digitalisierungen / Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten
- bis zum Format DIN A 3 / 10 Stück pauschal
6,00 €

Digitalisierungen / Vervielfältigungen und Abgabe von Papierplots (Pläne)

- im Format DIN A 2 - A 0 / Stück 12,00 €

In Bagatellfällen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden, wenn die Erhebung der Gebühr unverhältnismäßig zur erbrachten Leistung steht.

Genehmigungsgebühren für Grundstücksentwässerungsanlagen (Antragsprüfung)

Bei der erstmaligen Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Neuanlagen)

4.1.1 Schmutzwasser

4.1.1.1 Grundgebühr

für die Genehmigung der
Herstellung von Neuanlagen je angefangene
100 m² bebaute Fläche

80,00 €

4.1.1.2 Zuschlag

bei bebauten Flächen
je Geschoss mit Ausnahme des
Erdgeschosses, jedoch einschließlich
Keller- und ausgebautem Dachgeschoss
je angefangene 100 m² bebaute Fläche

20,00 €

4.1.2 Niederschlagswasser

4.1.2.1 Grundgebühr

für die Genehmigung der
Herstellung von Neuanlagen

bis 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche
je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche

40,00 €

zuzüglich

über 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche
je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche

20,00 €

4.1.2.2 Zuschlag

für die Genehmigung der
Herstellung von neuen Versickerungs-, Niederschlagswasser-
rückhalteanlagen

bis 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche
je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche

40,00 €

zuzüglich

über 300 m² überbaute bzw. befestigte Fläche

je angefangene 100 m² überbaute und befestigte
Fläche

20,00 €

4.2	Überwachung der Herstellung einer Kanalanschlussleitung	160,00 €
4.3	Überwachung der Erneuerung, Sanierung oder Veränderung einer Kanalanschlussleitung	120,00 €
4.4	Überwachung der Beseitigung einer Kanalanschlussleitung	80,00 €
4.5	Bei Erweiterung und Änderung der vorhandenen Entwässerungsanlagen für die Genehmigung und Überwachung - Schmutzwasser und Niederschlagswasser - für jede Einlaufstelle 10,00 € mindestens	80,00 €
4.6	Für die Genehmigung und Überwachung des Einbaus einer Abscheideranlage Grundgebühr 80,00 € zzgl. Nenngröße	10,00 €
4.7	Für die Verlängerung der Gültigkeit oder die Erneuerung der Entwässerungsgenehmigung je Fall 10 % der Gebühr der Ziff. 4.1 bis 4.3, jedoch mindestens 80,00 €	
4.8	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort, je angefangene halbe Arbeitsstunde 40,00 €	
4.9	Sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Arbeitsstunde 40,00 €	
4.10	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	40,00 €
4.11	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Stunde 40,00 €	

sowie komplette Übernahme der Kosten Dritter

- 4.12 Erstabnahme der Wasserzähler pro Antrag
(Zwischen- / Gartenwasserzähler / Niederschlagswassernutzungsanlage)
Grundgebühr (1.-3. Zähler) 80,00 €
je weitere angefangene halbe Stunde
40,00 €
- 4.13 Austausch der Wasserzähler pro Antrag
(Zwischen- / Gartenwasserzähler / Niederschlagswassernutzungsanlage)
Grundgebühr (1.-3. Zähler) 40,00 €
je weitere angefangene halbe Stunde
40,00 €
- 4.14 Für die 5-Jahres-Genehmigung und Kontrolle der Abwasser-
einleitung aus der Fassadenreinigung in das Abwassernetz
270,00 €
- 4.15 Für die 5-Jahres-Genehmigung (Zulassungsgebühr als Fachbetrieb
nach Anhang 2 der ZABS und DABS)
160,00 €
- 4.16 sonstige Amtshandlungen
je angefangene halbe Stunde
40,00 €

Anlage 2

Stand: § 4 NKAG i. d. gültigen Fassung
Stundensatzberechnung Abwasserbetriebe Weserbergland AöR 2023 vom 16.08.2023

Zeitgebühren-Tabelle

**zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungskosten der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR vom 25.09.2018**

je volle Arbeitsstunde / ¼ Stunde
in EURO

Beschäftigte - vergleichbar mit Beamten gehobener Dienst -	80,00 / 20,00
Beschäftigte - vergleichbar mit Beamten mittlerer Dienst -	61,00 / 15,25
Beschäftigte - vergleichbar mit Beamten einfacher Dienst -	48,00 / 12,00